

Amtliche Bekanntmachungen

Anordnung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II anläßlich des Jahreswechsels

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz -SprengV- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 des SprengÄndG 1997 vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts (ZuständigkeitsVO-Sprengstoff) vom 04.08.1992 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr.200-1-71) wird folgendes angeordnet:

I. Im Bereich der Landeshauptstadt Schwerin ist es aus Gründen der erhöhten Brandgefahr am 31.12. und am 01.01. des jeweiligen Jahres verboten:

1. im Umkreis von 150 m um brandgefährdete Objekte (reetgedeckte Gebäude, Holzlager, Tankstellen etc.) das Abbrennen von Raketen und sogenannten „Römischen Lichtern“,
2. im Umkreis von 50 m um brandgefährdete Objekte (reetgedeckte Gebäude, Holzlager, Tankstellen etc.) das Abbrennen von allen pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II,
3. das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen vorzunehmen.

Hinweise:

Zu widerhandlungen gegen diese Verbote gelten als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 46 SprengV und können mit Geldbußen bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II sind durch einen entsprechenden Aufdruck auf der Verpackung deutlich erkennbar (dazu gehören Raketen aller Art, Kanonenschläge etc.).

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht überlassen werden.

II. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 25.11.1998

Johannes Kwaschik

Der Oberbürgermeister

Impressum STADTANZEIGER Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Schwerin

Herausgeber: Landeshauptstadt Schwerin;
Der Oberbürgermeister, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Tel. 0385/545 1020, Fax 0385/545 1009

Redaktion: Landeshauptstadt Schwerin, Referat für Öffentlichkeitsarbeit D. Barthel

Redakteure: B. Schlöter, K. Hoffmann

Herstellung/Vertrieb/Anzeigen: Mecklenburger Blitz-Verlag und Werbeagentur GmbH & Co KG, 19061 Schwerin, Werksstraße 220

Druckauflage: 60.000.

Verbreitungsgebiet: Haushalte der Stadt Schwerin

Nächste Ausgabe: 20. Dezember 1998.

Planfeststellung für den Neubau der Magnetschwebebahn Berlin - Hamburg Planfeststellungsabschnitt E 42 Schwerin (MSB-km 97.4+00 bis 115,2+81)

in der Landeshauptstadt Schwerin, im Amt Stralendorf (Gemeinden Gemeinden Holthusen und Pampow), im Amt Banzkow (Gemeinden Banzkow, Goldenstädt und Plate), im Amt Rastow (Gemeinden Lübesse, Uelitz, Rastow und Sülstorf), im Amt Ludwigslust-Land (Gemeinde Fahrbinde)

Auf Veranlassung der Deutschen Bahn AG, vertreten durch die Magnetschnellbahn-Planungsgesellschaft, wird für das o. a. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 10.12.1998 bis 15.01.1999 im Bürgercenter, im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

(Bitte beachten Sie, daß eine Einsichtnahme am 24.12.1998, 31.12.1998 und an den gesetzlichen Feiertagen nicht möglich ist!)

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist, das ist bis zum 29.01.1999 bei der Stadtverwaltung Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin oder beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muß gekennzeichnet sein mit „Einwendung zum MSB-Abschnitt E 42“. Die Einwendung muß den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 5 Abs. 2 Magnetschwebebahnplanungsgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Vertreter mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Zur Vorbereitung des Erörterungstermins wird der Vorhabenträger von der Anhebungsbehörde aufgefordert, zu den Einwendungen eine Stellungnahme abzugeben. Hierzu werden die Einwendungen an den Vorhabenträger vollständig übergeben.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhebungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhebungsverfahren ist mit Abschluß des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluß des Anhebungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 4 Magnetschwebebahnplanungsgesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 4 Abs. 3 Magnetschwebebahnplanungsgesetz).

Schwerin, 1.12.1998

Johannes Kwaschik

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntgabe

an Herrn Heinrich Hermann Töpker
letzte bekannte Wohnanschrift:
Lübecker Straße 270, 19053 Schwerin
Gewerbesteueranmeldung 1992 vom
25.09.1995, Geschäftszeichen: 905749
Der Bescheid wird dem Adressaten im Steueramt der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19010 Schwerin, Zimmer 4098 ausgehändigt.
gez. im Auftrag Hublitz